



IN DIESER AUSGABE

- Was ist die Permanent Account Number (PAN) ?
- Welche Arten von Einkommen unterliegen der indischen Einkommenssteuer?
- Informationen, die für einen PAN-Antrag benötigt werden
- Häufig gestellte Fragen zur PAN

PERMANENT ACCOUNT NUMBER ("PAN" - PERMANENTE KONTONUMMER)

Seit Mitte 2016 ist es für ausländische Unternehmen nicht mehr gesetzlich erforderlich, in Indien eine Steuerregistrierung in Form einer Permanent Account Number ("PAN") zu beantragen. Vor dieser Lockerung führte das Fehlen einer PAN zu einer Erhöhung des Quellensteuersatzes von 10% auf 20%. Dennoch hat die Notwendigkeit, in Indien eine Einkommenssteuererklärung abgeben zu müssen, im Ergebnis zur Folge, dass auf die Beantragung einer PAN nicht verzichtet werden kann.

Die folgenden häufig gestellten Fragen richten sich an österreichische Unternehmen und Einzelpersonen, um im Zuge ihrer Geschäftsaktivitäten in Indien den Bedarf einer PAN und Einkommenssteuererklärung abzuklären und die Folgen daraus aufzuzeigen.

Was ist eine PAN?

Die PAN ist eine zehnstellige Einkommenssteuer-Identifikationsnummer, die durch die indischen Einkommenssteuerbehörden ausgestellt wird und mit der österreichischen Steuernummer verglichen werden kann. Die PAN dient als eindeutige Identifizierungsnummer zu Einkommenssteuerzwecken in Indien. Die PAN ist landesweit und dauerhaft gültig.



PAN Card

Welche Einkunftsarten unterliegen der indischen Einkommenssteuer?

Das indische Steuerrecht definiert, welche Arten von in Indien erzielten Einkünften der indischen Einkommenssteuer unterliegen. Dabei wird das indische Steuerrecht durch die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBAs) begrenzt, die Indien mit anderen Ländern – einschließlich Österreich – geschlossen hat.

Die indische Quellensteuer, englisch "Tax Deducted at Source" ("TDS"), ist eine Form der Einkommensteuer, vergleichbar mit der österreichischen Quellensteuer, bei der die Steuer des ausländischen Unternehmens bereits beim Zahlenden – also an der Quelle – erhoben wird. Insbesondere Vergütungen für technische Dienstleistungen (Fees for Technical Service - "FTS"), Lizenzgebühren und Zinszahlungen an nicht in Indien ansässige Person unterliegen der TDS.

Die folgenden TDS-Steuersätze kommen gemäß indischem Steuerrecht und dem DBA Indien-Österreich zur Anwendung:

Zinsen	10.0% (ca. 5% bei genehmigten Auslandsdarlehen)
Lizenzgebühren	10.0%
Vergütungen für technische Dienstleistungen	10.0%

Der Begriff "Vergütungen für technische Dienstleistungen" ("Fees for Technical Service") ist sehr weit gefasst, was zur Folge hat, dass praktisch sämtliche Zahlungen für Dienstleistungen (technischer, geschäftsleitender oder beratender Art) der TDS unterliegen. Ausnahmen bestehen nach nationalem indischem Recht beispielsweise für Vergütungen für Montageleistungen. Auch Zahlungen für den Verkauf bestimmter in Indien belegener Vermögenswerte (beispielsweise Anteile an indischen Unternehmen oder Immobilien in Indien) unterliegen ebenfalls in einigen Fällen der TDS. Hier begrenzt das DBA Indien-Österreich den anwendbaren TDS-Steuersatz nicht.

Damit die oben aufgeführten Steuersätze (10% / ca. 5%) zur Anwendung kommen, muss das österreichische Unternehmen:

- a) Entweder eine gültige PAN besitzen und diese zur Verfügung stellen oder
- b) dem indischen Zahlungspflichtigen / Kunden die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:
 - Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
 - Adresse in Österreich
 - Durch die österreichische Steuerverwaltung aus gestellte steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung (Tax Residency Certificate – TRC)
 - Steueridentifikationsnummer

Zusätzlich muss ein Formular (Form 10-F) mit Daten aus der Ansässigkeitsbescheinigung ausgefüllt werden.

Falls weder eine PAN noch die oben aufgeführten Informationen zur Verfügung gestellt werden, erhöht sich der Quellensteuersatz auf 20% (zuzüglich Aufschlag und Ausbildungsabgabe).

Anmerkung: Falls das österreichische Unternehmen eine ertragsteuerliche Betriebsstätte in Indien hat, beispielsweise wenn das Unternehmen eine Montage mit einer Projektdauer von mehr als 6 Monaten in Indien ausführt, erhöht sich der Quellensteuersatz auf ca. 43%. Basierend auf dem zu erwarteten Gewinn der Betriebsstätte kann jedoch bei den indischen Steuerbehörden eine Reduktion dieses Steuersatzes beantragt werden.

Wann ist die TDS fällig?

Die TDS wird fällig, sobald der Zahlungspflichtige / Kunde die Verbindlichkeit (oder eine entsprechende Rückstellung) verbucht oder zum Zeitpunkt der Zahlung durch den Zahlungspflichtigen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Die TDS muss bis zum 7. Tag des Monats bezahlt werden, der auf den Monat folgt, in dem die TDS fällig wurde

Erhalten wir einen Nachweis für die Steuerzahlung?

Ja. Der Zahlungsempfänger, das österreichische Unternehmen, muss auf ein durch den indischen Zahlungspflichtigen zur Verfügung gestelltes Quellensteuerzertifikat (Formular 16A) bestehen. Ohne das entsprechende Zertifikat kann der Zahlungsempfänger der Steuerbehörde gegenüber nicht nachweisen, dass die Steuern bezahlt wurden. Auch braucht der Zahlungsempfänger das Zertifikat zur Vorlage bei der österreichischen Finanzverwaltung.

Bekommen wir die Steuern in Österreich zurückerstattet?

Nein. Österreich gewährt nur eine beschränkte Anrechnung der TDS auf die in Österreich anfallende Einkommens - bzw. Körperschaftsteuer. Es empfiehlt sich

daher, die indische TDS kaufmännisch als Kostenfaktor zu betrachten. Dies trifft insbesondere zu, wenn eine österreichische Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH) die Einkünfte erzielt.

Sind wir auch verpflichtet, in Indien eine Steuererklärung einzureichen?

Ja. Dies betrifft alle in Österreich ansässigen Personen, die Einkünfte erzielen, welche in Indien der (Quellen-) Steuer unterliegen. Dies gilt beispielsweise für Lohnzahlungen, Zinsen, Lizenzgebühren, Vergütungen für technischen Dienstleistungen etc. Eine Steuererklärung muss auch dann abgegeben werden, wenn die Steuerschuld bereits durch den Zahlenden im Wege der Quellensteuer beglichen wurde. Zwar wird die Steuererklärung dann eine noch offene Steuerschuld von NULL ausweisen, dennoch ist sie abzugeben.

In Indien müssen Steuererklärungen bis zum 30. September (31. Juli für Personengesellschaften oder natürliche Personen) nach Ende des entsprechenden indischen Finanzjahres (1. April bis 31. März) eingereicht werden. Bei internationalen (in Indien steuerpflichtigen) Transaktionen zwischen nahestehenden Personen (z. B. wenn ein österreichisches Unternehmen Dienstleistungen an eine indische Tochtergesellschaft berechnet) muss die Steuererklärung zusammen mit einem durch einen indischen Wirtschaftsprüfer verfassten, kurzen Verrechnungspreisbericht ("Formular 3CEB") des österreichischen Unternehmens eingereicht werden. In diesem Fall muss die Steuererklärung bis zu 30. November eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass je nach Umfang der internationalen Transaktionen möglicherweise auch ein ausführlicherer Verrechnungspreisbericht vorbereitet werden muss. Ein verspätetes Einreichen der Steuererklärungen kann schwerwiegende Folgen haben, insbesondere falls das ausländische Unternehmen eine steuerliche Betriebsstätte in Indien begründet.

Weil ein österreichisches Unternehmen für die Einreichung einer Steuererklärung eine PAN benötigt, hat die oben beschriebene gesetzliche Lockerung (keine höhere TDS, wenn keine PAN zur Verfügung gestellt wird) im Ergebnis - abgesehen von einer Erleichterung des Zahlungsverfahrens - keine Auswirkungen.

Wir sind ein österreichisches Unternehmen mit Kunden in Indien. Von unserer letzten Rechnung an unseren indischen Kunden wurden 20% anstelle des DBA-Satzes (10%) abgezogen. Habe ich ein Anrecht auf eine Rückerstattung der Differenz von 10% durch meinen Kunden?

Der Grund für die höhere Quellensteuer liegt vermutlich im Versäumnis des österreichischen Unternehmens, dem indischen Kunden eine PAN oder vergleichbare Informationen zur Verfügung zu stellen. Gemäß indischem Steuerrecht war der Kunde daher verpflichtet, einen Quellensteuersatz von 20% anzuwenden. Daher ist er nicht verpflichtet, dem österreichischen Unternehmen die Differenz von 10% zu bezahlen. Darüber hinaus erhält das österreichische Unternehmen für die bezahlten 20%

auch keine Steueranrechnung in Österreich, weil das DBA einen max. Steuerabzug von 10% vorsieht. Das österreichische Unternehmen kann nur nach Erhalt seiner PAN und durch das Einreichen der Steuererklärung von den indischen Steuerbehörden eine Rückerstattung der Differenz in Höhe von 10% beantragen.

Zu welchem Zeitpunkt sollten wir eine PAN beantragen?

Die PAN sollte beantragt werden, bevor die TDS fällig ist, das heißt in den meisten Fällen, bevor die ersten Rechnungen nach Indien versandt werden. Anderenfalls kann die TDS nicht der entsprechenden PAN des österreichischen Unternehmens gutgeschrieben werden, was es dem Unternehmen erschweren würde, seine Einkünfte und die bereits bezahlten Steuern deckungsgleich zu erklären.

Was geschieht, wenn wir keine PAN beantragen?

In diesem Fall wird das österreichische Unternehmen seiner Verpflichtung nicht nachkommen können, in Indien eine Steuererklärung einzureichen.

Kann auch eine nicht in Indien ansässige natürliche Person eine PAN beantragen?

Ja. Eine nicht in Indien ansässige natürliche Person z.B. ein Selbständiger oder Angestellter kann und sollte eine PAN in Indien beantragen, wenn er ein Einkommen in Indien erzielt, zum Beispiel wenn er eine technische Dienstleistung für einen indischen Empfänger erbringt oder wenn er ein in Indien steuerpflichtiges Gehalt bezieht. Er ist auch verpflichtet, in Indien eine Steuererklärung einzureichen.

Werden wir durch die Beantragung mit Indien steuerpflichtig?

Der Erhalt einer PAN ist nur eine Verfahrensvorschrift und führt nicht selbst zu einer Steuerpflicht in Indien. In anderen Worten: Die Beantragung einer PAN ist eine Konsequenz davon, dass eine Person ein in Indien steuerpflichtiges Einkommen erzielt und nicht eine Voraussetzung dafür.

Riskieren wir, als nicht in Indien ansässiges Unternehmen die Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte, wenn wir eine PAN beantragen?

Auch hier gilt, dass die PAN weder ein ausschlaggebender Faktor für die Entstehung einer Betriebsstätte noch für andere steuerrechtliche Angelegenheiten in Indien ist. Die Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte erfolgt lediglich aus der Art der Tätigkeit in Indien (z.B. einer Montage von über 6 Monaten Gesamtdauer).

Wo kann ich eine PAN beantragen?

Theoretisch kann ein Antragsteller eine PAN direkt online über die Webseite der indischen Einkommenssteuerbehörde beantragen. Allerdings erfordert das Antragsverfahren beglaubigte und apostillierte Dokumente. Manchmal ist auch eine Nachverfolgung bei der für den

Antrag zuständigen indischen Behörde erforderlich. Falls Sie nicht mit indischen steuerlichen Formalitäten vertraut sind, kann sich das genaue Zusammenstellen und Übermitteln der erforderlichen Dokumente als anspruchsvoll erweisen. Es wird empfohlen, dass Sie für die Zusammenstellung eines PAN-Antrags professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Einige private Dienstleister können Ihnen beim Erhalt einer PAN behilflich sein.

Welche Dokumente benötige ich für den PAN-Antrag?

Auf der Webseite der indischen Botschaft finden Sie Informationen zu den Dokumenten, die Sie benötigen, wenn Sie eine PAN beantragen möchten:

<https://www.eoivienna.gov.in/pages.php?id=24>

Muss ich meine PAN ändern, wenn sich meine Adresse ändert?

Nein. Nach der Zuteilung bleibt die PAN selbst unverändert. Adressänderungen oder Namensänderungen müssen dennoch der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, schon damit diese über Ihre korrekte Korrespondenzadresse verfügt.

Kann ich mehrere PANs erhalten?

Nein. Jede Person (natürlich und juristisch) kann nur eine PAN erhalten.

Kann ich eine PAN bei der indischen Botschaft oder deren Konsulate in Österreich beantragen?

Nein.

Wo muss ich meine PAN erwähnen?

Die PAN muss auf sämtlichen Rechnungen an indische Kunden sowie auf sämtlicher Korrespondenz im Zusammenhang mit Einkommenssteuern in Indien erwähnt werden (z. B. Rechnungen für Dienstleistungen / Dienstleistungsverträge / usw.).

Welche Verpflichtungen entstehen durch den Erhalt einer PAN in Indien?

Diese Frage kann leicht falsch verstanden und nur in drei Antworten korrekt beantwortet werden:

➤ Abgesehen von der Verpflichtung, die Steuerbehörden über Änderungen zu informieren, welche die PAN-Registrierung tangieren, führt der Besitz einer PAN zu keinen weiteren Verpflichtungen.

➤ Jedes ausländische Unternehmen mit in Indien steuerpflichtigen Einkünften ist verpflichtet, eine Steuererklärung in Indien einzureichen, ungeachtet davon, ob noch eine offene Steuerschuld besteht oder nicht.

➤ Durch eine PAN-Registrierung wird das ausländische Unternehmen für die indischen Steuerbehörden sichtbar. Alle in Indien steuerrechtlich relevanten Daten werden unter der PAN registriert. Diese Informationen werden

durch die indischen Steuerbehörden aufbewahrt. Die indischen Steuerbehörden werden überprüfen, ob ein ausländisches Unternehmen seine Steuererklärung wie gesetzlich vorgeschrieben eingereicht hat. Die indischen Steuerbehörden können auch weitere Rückfragen stellen, insbesondere um festzustellen, ob das ausländische Unternehmen eine steuerliche Betriebsstätte in Indien hat oder nicht.

► Über die Autoren dieser Ausgabe

Seema Bhardwaj ist deutsch indische Juristin mit über 20 Jahre Berufserfahrung in der Strategie und Investitionsberatung von europäischen Unternehmen nach/in Indien. Sie arbeitet als Rechtsanwältin beim Indien Desk von Rödl & Partner in Berlin. Als Expertin im indischen Investitionsrecht hat sie sich auf Wirtschafts-, Vertrags- und Arbeitsrecht sowie auf die Gestaltung von internationalen Mitarbeiter Entsendungen spezialisiert. Frau Bhardwaj tritt regelmäßig als Referentin zum indischen Recht bei Veranstaltungen auf. Sie ist Autorin zahlreicher Publikationen in Ihrem Fachbereich. **Kontakt: seema.bhardwaj@roedl.com; Phone +49 30 81079553**

Tillmann Ruppert, Rechtsanwalt, Partner im Bereich Steuerberatung Indien bei Rödl & Partner berät zur Strukturierung von Rechtsgeschäften und Investitionen in Indien mit den Schwerpunkten indisches und internationales

Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, dass die Konsequenzen, die aus dem Erhalt einer PAN entstehen, stark variieren können und vom jeweiligen Fall abhängig sind. Um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, ist es daher ratsam, dass Sie eine fachkundige Beratung in Anspruch nehmen, bevor Sie eine PAN in Indien beantragen. Die vorstehenden Angaben sollen dem Leser helfen, über Verpflichtungen in Indien informiert zu sein.

Steuerrecht. Herr Ruppert ist spezialisiert auf Fragen der Betriebsstättenbesteuerung und der Beratung sowie Vertragsgestaltung in Ausschreibungsverfahren. Herr Ruppert verfügt ferner über umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Verrechnungspreise und Steuerstrukturberatung und ist Referent sowie Autor verschiedener Beiträge in Fachpublikationen zum indischen Recht. **Kontakt: tillmann.ruppert@roedl.com; Phone +49 91191933125**

Rödl & Partner

www.roedl.com

Rödl & Partner ist ein deutsches multinationales Dienstleistungsunternehmen, das Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen in 111 Niederlassungen in 51 Ländern einschließlich Indien (New Delhi, Mumbai, Pune, Bangalore, Ahmedabad und Chennai) anbietet.

► Die Handelsabteilung der indischen Botschaft

Die Webseite der indischen Botschaft in Wien bietet eine Vielzahl an geschäftsrelevanten Informationen, die sorgfältig ausgewählt wurden, um den indisch-österreichischen Geschäftsanforderungen zu entsprechen. Auf unserem Online-Portal finden Unternehmen nicht nur relevante Informationen zu auf Indien bezogenen Handelsfragen, sondern können auch mit der Handelsabteilung der indischen Botschaft kommunizieren, indem sie ihre Handelsanfragen online übermitteln.

Die Botschaft verfasst auch einen vierteljährlichen Wirtschafts- und Handelsbericht über Österreich, der sich insbesondere an indische Leser aus der Geschäftswelt sowie an Handelsunternehmen richtet. Dieser Bericht kann auch über E-Mail empfangen werden, registrieren Sie sich dafür bei der Handelsabteilung der Botschaft.

Neben der Online-Präsenz verfügt die Botschaft auch über Business Center-Einrichtungen, welche sich auf dem ersten Stock des Kanzlei-Hauptgebäudes befinden. Geschäftsleute und Personen, die Informationen zu Geschäftsangelegenheiten bezüglich Indien erhalten, austauschen oder zur Verfügung stellen möchten, sind herzlich eingeladen, uns zu besuchen. Sie können entweder über die nachstehend aufgeführten Kontaktangaben einen Vertreter der Handelsabteilung kontaktieren und einen Termin vereinbaren, oder uns ganz einfach während unseren Öffnungszeiten (montags bis freitags, 11 bis 13 Uhr) besuchen.

Handelsabteilung / Business Center

Kärntner Ring 2, 1010 Wien, Österreich

Tel: +43 1 5058666

Email: comm.vienna@mea.gov.in

Email: comm1.vienna@mea.gov.in

Haftungsausschluss

Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen und erhebt nicht den Anspruch, umfassend zu sein. Sie ist kein Ersatz für fachkundige Beratungen oder Dienstleistungen und sollte weder die Grundlage noch der Auslöser für all-fällige Investitionen oder andere Entscheidungen oder Maßnahmen sein, welche Sie oder Ihr Unternehmen beeinflussen. Bevor Sie Entscheidungen dieser Art treffen, sollten Sie einen ausreichend qualifizierten professionellen Berater konsultieren. Trotz aller Anstrengungen um sicherzustellen,

dass die Informationen in dieser Publikation richtig und genau sind, kann dies nicht gewährleistet werden. Weder die Herausgeber noch die Autoren haften in irgendeiner Form gegenüber Personen oder Organisationen, die sich auf die Informationen in dieser Publikation verlassen. Der Haftungsausschluss beinhaltet mitunter Neben- oder Folgeschäden, die aufgrund von Fehlern oder Unterlassungen in dieser Publikation entstanden. Das Risiko für jegliches Vertrauen in die hier enthaltenen Informationen liegt alleine beim Verwender.